

## Vollmacht

**Zustellungen werden nur an  
den/ die Bevollmächtigten  
erbeten!**

Den Rechtsanwälten Straeter & Kollegen, Spiekerhof 31, 48143 Münster

wird in Sachen

wegen

uneingeschränkte Vollmacht zur außergerichtlichen wie gerichtlichen Vertretung in allen Instanzen erteilt.

Die Vollmacht umfasst, ohne dadurch andere Vertretungsbefugnisse auszuschließen, insbesondere auch

- 1.) Rechtsmittel aller Art einzulegen, zurückzunehmen oder darauf zu verzichten.
- 2.) Widerklagen – auch in Ehesachen – zu erheben und zurückzunehmen.
- 3.) Zustellungen aller Art an sich bewirken zu lassen.
- 4.) den Vollmachtgeber vor Familiengerichten gem. § 78 Abs. 2 ZPO zu vertreten, Anträge auf Scheidung der Ehe sowie in Folgesachen zu stellen, Vereinbarungen über Scheidungsfolgen zu treffen und Anträge auf Erteilung von Renten- und Versorgungsauskünften zu stellen und zurückzunehmen.
- 5.) den Rechtsstreit durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu beseitigen.
- 6.) Willenserklärungen –auch einseitige wie z. B. Kündigungen- abzugeben und einseitige Rechtsgeschäfte, insbesondere auch zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen, vorzunehmen.
- 7.) diese Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
- 8.) den Vollmachtgeber in allen nach der Insolvenzordnung vorgesehenen Verfahrensarten zu vertreten und in diesem Zusammenhang sämtliche erforderlichen Erklärungen abzugeben sowie die erforderlichen Handlungen vorzunehmen und Maßnahmen zu ergreifen.
- 9.) den Vollmachtgeber im Konkurs- oder Vergleichsverfahren oder Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners, in Freigabeprozessen sowie in Interventionsprozessen zu vertreten.
- 10.) Den Vollmachtgeber in allen Nebenverfahren, z.B. einstweilige Verfügung Arrest, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der daraus erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegung zu vertreten.
- 11.) den Streitgegenstand (Gelder, Wertpapiere, Urkunden usw.) sowie die vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und Auslagen entgegenzunehmen sowie über diese ohne Beschränkung des § 181 BGB zu verfügen.
- 12.) Akteneinsicht zu nehmen.

Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.

Ort, Datum

Unterschrift/en des der Vollmachtgeber(s)